

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 51

Vereinsnachrichten: Katholischer Lehrerverein der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

für die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Troxler, prof., Luzern, Villenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Chec IX 0,197) (Ausland Portoauschlag).

Inhalt: Katholischer Lehrerverein der Schweiz. — Statuten. — Hilfskasse für Haftpflichtfälle. — Schulnachrichten. — Krankenkasse des kath. Lehrervereins. — Krankenkasse der Lehrerinnen. — Inserate.

Beilage: Volkschule Nr. 24.

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

An unsere Mitglieder!

Gemäß Besluß des Zentralkomitees vom 9. Oktober 1919 wurden die neuen Statuten des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ den Sektionen zur Urabstimmung unterbreitet. Das Abstimmungsergebnis war bis Ende November dem Zentralpräsidenten mitzuteilen. Innert nützlicher Frist sandten 16 Sektionen ihre Ergebnisse ein; teils wurde einfach einstimmige Annahme, teils die Zahl der annehmenden Stimmen (476) gemeldet; verweisende Stimmen sind keine angezeigt worden. — Einige Sektionen haben sich nicht vernehmen lassen.

Die neuen Statuten sind somit angenommen und treten mit heute

in Kraft. (Vide nachstehender Wortlaut). Wir danken unsren Mitgliedern herzlich für das Vertrauen, das sie dem Zentralkomitee durch Gutheissung dieser Statuten entgegengebracht haben, und hoffen zuverlässig auf eifrige und intensive Mitarbeit aller Sektionen und Mitglieder, damit die großen Ziele, die wir uns in unserer neuen Vereinsverfassung gesteckt haben, erreicht werden können. Sollten sich die neuen Satzungen nicht bewähren, so können sie jederzeit durch die zuständigen Organe abgeändert werden.

Gott zum Gruß!

Luzern, den 11. Dezember 1919.

Der Leitende Ausschuss.

Statuten des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Art. 1.

Name und Umfang. Unter dem Namen „Katholischer Lehrerverein der Schweiz“ besteht ein Verein als körperschaftlich organisierte juristische Person gemäß Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Ihm können alle katholischen Lehrer (geistlichen und weltlichen Standes), Lehrerinnen, Schulbeamte und Schulfreunde der Schweiz nach Maßgabe von Art. 3 angehören.

Art. 2.

Zweck und Aufgabe. Der „Katholische Lehrerverein der Schweiz“ hat den Zweck, seine Mitglieder einander näher zu bringen und zu vereinigen, die ideellen und materiellen Interessen des Lehrstandes zu fördern und überhaupt das gesamte Erziehungswesen im Sinn und Geiste der katholischen Kirche zu heben.

Insbesondere hat er die Aufgabe:

1.) nach der ideellen Seite hin:

- a) die religiöse Grundlage der Schule, der Familie und des gesamten öffentlichen Lebens zu festigen und zu vertiefen.
- b) die Rechte des Elternhauses und der katholischen Kirche gegenüber einer religionslosen und interkonfessionellen Schule zu verteidigen.
- c) die religiös-sittliche und berufliche Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft zu fördern.
- d) einen engen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus, zwischen Lehrerschaft und Schulbehörden herbeizuführen und zu erhalten.
- e) für vaterländische Erziehung der Jugend und die gesamte Jugendpflege überhaupt auf katholischer Grundlage zu wirken.
- f) der Fürsorge für anormale und sittlich gefährdete Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- g) den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch zu unterstützen.
- h) um die Schaffung geeigneter Lehrmittel für das Volks- und höhere Schulwesen besorgt zu sein.
- i) ein Vereinsorgan („Schweizer-Schule“) herauszugeben und die katholische Fachpresse überhaupt zu fördern.

2.) nach der materiellen Seite hin:

- a) eine den Zeitverhältnissen entsprechende Besoldung der Lehrerschaft zu erwirken.
- b) die Lehrerschaft gegen unberechtigte Angriffe und Wegwahlen nach Möglichkeit zu schützen.
- c) der Fürsorge für Lehrerinnen und Witwen und Angehörige von Lehrpersonen nach Maßgabe seiner Mittel materielle und moralische Hilfe zuteil werden zu lassen.
- d) eine Krankenkasse, eine Hilfskasse für Haftpflichtfälle und andere soziale Institutionen, die im Interesse der Lehrerschaft liegen, zu unterhalten und zu fördern.

Art. 3.

Mitgliedschaft. Mitglied des Vereins können katholische Lehrpersonen, Schulbeamte und Schulfreunde beider Geschlechter werden, die ihren Beitritt erklären und im Sinne dieser Statuten wirken wollen. — Weibliche Lehrpersonen, Schulbeamte und Schulfreunde erwerben die Mitgliedschaft des „Katholischen Lehrerbvereins der Schweiz“ nur durch Beitritt in den „Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz“ (Vergl. Art. 8).

Wo Sektionen oder Organisationen des Vereins im Sinne von Art. 6 und 9 dieser Statuten be-

stehen, ist die Aufnahme von Mitgliedern Sache der Sektionen.

Als Einzelmitglieder werden nur solche Kandidaten aufgenommen, in deren Wohnkreis keine Sektion des Vereins besteht. Die Einzelmitglieder zahlen an die Zentralkasse einen Jahresbeitrag, der vom Zentralkomitee festgesetzt wird. Er soll nicht kleiner sein als der Durchschnitt der ordentlichen Mitgliederbeiträge an die Sektionen.

Art. 4.

Aktiv- und Passivmitglieder. — Ehrenmitglieder. Wer im Lehrberufe im Haupt- oder Nebenamt tätig ist oder ein besoldetes Amt einer Schulbehörde bekleidet, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Die übrigen Mitglieder sind Passivmitglieder.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum fleißigen Besuch der statutarischen Versammlungen; sie haben an den Sektions- (bezw. Regional- oder Kantonal-) und Generalversammlungen Stimmrecht, die Passivmitglieder beratende Stimme.

Wer sich um die Hebung des Schul- und Erziehungswesens im Geiste der Statuten oder sonst um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralkomitees von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5.

Austritt und Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sektions- bzw. an den Zentralpräsidenten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verzichtet auf die Mitgliedschaft. Ausnahmen können vom Sektionsvorstand, bzw. Zentralkomitee gestattet werden.

Die Sektions- bzw. Delegiertenversammlung kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, das den Vereinsstatuten in wichtigen Punkten widerspricht.

Art. 6.

Sektionen. Der Verein gliedert sich in Sektionen, bei deren Umgrenzung die lokalen Verhältnisse maßgebend sind.

Mehrere Sektionen können sich zu einem Regional- oder Kantonalverbande zusammenschließen.

Art. 7.

Rechte und Pflichten der Sektionen. a) Jede Sektion konstituiert sich innert den Rahmen dieser Statuten nach ihren Bedürfnissen. Ihre Statuten sind dem Leitenden Ausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten.

b) Die Festlegung des jährlichen oder einmaligen Mitgliederbeitrages für ihre Aktiv- und Passivmitglieder ist Sache der Sektionen. Jede Sektion liefert jährlich (bis auf weiteres) pro Aktivmitglied Fr. 1.50, pro Passivmitglied Fr. 1.— an die Zentralkasse ab. (Art. 13 f vorbehalten.)

c) Jede Sektion hält in der Regel jährlich zwei Versammlungen ab, an welchen außer der Erledigung geschäftlicher Traktanden über ein Thema im Sinne von Art. 2 dieser Statuten referiert oder diskutiert wird. — Wo Regional- oder Kantonalverbände bestehen, darf anstelle einer Sektionsversammlung die Generalversammlung dieses Verbandes treten.

d) Jede Sektion (bezw. jeder Regional- oder Kantonalverband) ist verpflichtet, alljährlich bis längstens 1. Oktober dem Zentralkassier die statutarischen Mitgliederbeiträge und ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis ihrer Aktiv- und Passivmitglieder einzufinden. — Auf Ende eines jeden Kalenderjahres erstaltet der Sektions- (bezw. Regional- oder Kantonal-) Vorstand kurzen Bericht über die Tätigkeit der Sektion (bezw. des Regional- oder Kantonalverbandes). — Personaländerungen in den Vereinsvorständen sind dem Centralpräsidenten jeweilen innert kurzer Frist mitzuteilen.

e) Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aktiven) entsendet jede Sektion einen Vertreter an die Delegiertenversammlung, jede Sektion aber mindestens einen. Dabei ist auf eine gebührende Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse innerhalb des Vereins Bedacht zu nehmen. — Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtseperiode wieder wählbar.

f) Außerdem haben auch Kantonal- oder Regionalverbände innerhalb des Vereins das Recht, an der Delegiertenvertretung sich durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

g) Die Delegierten werden für ihre Auslagen auf Kosten der durch sie vertretenen Organisationen angemessen entschädigt.

Art. 8.

Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz.
Der „Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz“ schließt sich dem „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ nach Maßgabe folgender Bestimmungen an:

Er organisiert sich selbstständig und unterhält seine sozialen Institutionen, soweit sie nicht zufolge gegenseitiger Vereinbarung dem „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ überbunden werden; er hat

Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der Delegiertenversammlung (im Sinne von Art. 12, Ziff. 1 c) und auf höchstens 6 Mitglieder im Zentralkomitee (Art. 13 d) und bestellt die Redaktion der Beilage „Lehrerin“ zum Vereinsorgan. Im übrigen findet auf diese Beilage Art. 14 d sinngemäße Anwendung.

Der „Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz“ zahlt an die Zentralkasse des „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ einen jährlich von der Delegiertenversammlung festzusehenden Beitrag unter Billiger Berücksichtigung seiner besondern Verhältnisse.

Im übrigen treten die Mitglieder des „Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz“ in die ordentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des „Katholischen Lehrerverein der Schweiz“ ein.

Art. 9.

Sektionsgruppen. Wo die Bildung selbstständiger Sektionen aus triftigen Gründen nicht angezeigt ist, können sich innerhalb gesinnungsverwandter Organisationen Sektionsgruppen bilden, denen die Rechte und Pflichten selbstständiger Sektionen zukommen. Ausnahmestellungen bedürfen der Genehmigung des Zentralkomitees.

Art. 10.

Organe des Vereins. Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung, b) die Delegiertenversammlung, c) das Zentralkomitee und d) der Beitragsausschuss.

Art. 11.

Generalversammlung. In der Regel findet alle drei Jahre eine Generalversammlung des Gesamtvereins statt, außerdem so oft die Delegiertenversammlung es für nötig erachtet oder ein Fünftel sämtlicher Sektionen oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung behandelt Fach- oder Tagesfragen im Sinne dieser Statuten und nimmt den Bericht des Zentralkomitees über die Vereinstätigkeit entgegen. Außerdem kann ihr die Delegiertenversammlung wichtige Vereinsfragen zur Entscheidung vorlegen.

Art. 12.

Delegiertenversammlung. 1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen a) aus den Vertretern der Sektionen und der Verbände (gemäß Art. 7 und 9), b) aus dem Zentralkomitee und c) aus der Delegation des „Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz“, die für ihren Verein Stimmberecht gemäß seiner Mitgliederzahl besitzt.

Die Redaktionsmitglieder des Vereinsorgans haben, soweit sie nicht als Komiteemitglieder oder Delegierte stimmberechtigt sind, an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

2. Ordentlichlicherweise findet alljährlich eine Delegiertenversammlung statt. Außerordentlichlicherweise wird sie einberufen, so oft das Zentralkomitee es als nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der statutarischen Delegierten beim Zentralkomitee dies schriftlich verlangt.

3. Die Taktanden der Delegiertenversammlung sind den Sektionen mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

Art. 13.

Befugnisse der Delegiertenversammlung.

a) Sie nimmt den Bericht des Zentralpräsidenten über die Tätigkeit des Vereins, über das Vereinsorgan und die sozialen Institutionen entgegen.

b) Sie prüft und genehmigt die Jahresrechnung über die Zentralkasse und das Vereinsvermögen, die Rechnungen der sozialen Institutionen, der Spezialfonds und Stiftungen. — Jahresbericht und Jahresrechnungen sollen den Sektionen und Verbänden zur Kenntnis gebracht werden.

c) Sie erlässt die erforderlichen Verordnungen und Reglemente über die sozialen Institutionen.

d) Sie wählt alle drei Jahre das Zentralkomitee von mindestens 15 Mitgliedern (unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile) und aus deren Mitte den Zentralpräsidenten, bestellt die Funktionäre für die sozialen Institutionen und je 2—3 Revisoren für die Zentralkasse und die übrigen Rechnungen. (Außerdem ist der „Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz“ im Zentralkomitee vertreten im Sinne von Art. 8.)

e) Sie ernennt die Ehrenmitglieder (gemäß Art. 4).

f) Sie setzt die Beiträge der Sektionen und des „Vereins katholischer Lehrerinnen der Schweiz“ an die Zentralkasse fest (vergl. Art. 7 b und 8).

g) Sie behandelt Anträge und Anregungen der Sektionen und Verbände und einzelner Mitglieder nach Anhörung des Zentralkomitees. — Anträge und Anregungen, über die an der Delegiertenversammlung allgemein verbindliche Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Zentralpräsidenten wenigstens einen Monat vorher schriftlich einzureichen.

h) Sie hat das Recht, die Statuten zu revidieren. Zur Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. — Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen

gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmrechtligen.

i) Sie entscheidet über den Anschluß des Vereins an gesinnungsverwandte Organisationen.

k) Sie diskutiert aktuelle Fragen im Sinne der Statuten.

Art. 14.

Zentralkomitee. a) Das Zentralkomitee vertritt den Verein nach innen und außen. Es entscheidet über die Ausnahmestellung der Sektionsgruppen gemäß Art. 9 und über die Aufnahme von Einzelpersonen und setzt deren Beitrag an die Zentralkasse fest (Art. 3 und 5).

b) Es wählt aus seiner Mitte den Leitenden Ausschuß von 5 Mitgliedern, die nahe beieinander wohnen. Ihm gehören an: der Präsident (von der Delegiertenversammlung gewählt), der Vizepräsident, der Aktuar, der Kassier und ein Beisitzer, die vom Zentralkomitee bezeichnet werden. Es überwacht die Geschäftsführung des Leitenden Ausschusses und setzt die Entschädigungen an ihn gemäß Art. 17a fest.

c) Es bereitet die Delegierten- und Generalversammlungen vor, beruft sie ein und führt deren Beschlüsse aus.

d) Es bestimmt Umfang, Ausgabeweise und Abonnementspreis des Vereinsorgans, bezeichnet dessen Geschäftsstelle und schließt mit ihr die einschlägigen Verträge ab, wählt die Schriftleiter des Vereinsorgans und seiner Beilagen (Ausnahme gemäß Art. 8) auf eine Amts dauer von drei Jahren, setzt deren Honorar und das der Mitarbeiter fest, überwacht die Amtsführung der Schriftleiter und stellt über die ganze Blattausgabe alljährlich ein Budget auf.

e) Es führt die Aufsicht über die sozialen Institutionen.

f) Das Zentralkomitee versammelt sich alljährlich mindestens einmal, außerdem so oft es der Leitende Ausschuß für nötig erachtet oder wenigstens fünf Komiteemitglieder dies schriftlich verlangen. Die Schriftleiter des Vereinsorgans und der Beilagen haben, sofern sie nicht Komiteemitglieder sind, im Zentralkomitee beratende Stimme.

Art. 15.

Leitender Ausschuß. Der Leitende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Zentralkomitees vor, prüft und genehmigt die Statuten der Sektionen und Verbände und besorgt außerdem alle jene Vereinsgeschäfte, die das Zentralkomitee ihm zuweist oder die nicht andern Instanzen vorbehalten sind. Er

versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten.

Art. 16.

a) **Zentralpräsident.** Der Zentralpräsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) leitet die statutarischen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gesamtvereins, steht mit den Sektionen, Verbänden und verwandten Organisationen in Verbindung, besorgt die dringlichen Vereinsgeschäfte und erstattet der Delegiertenversammlung und der Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

b) **Zentralaktuar.** Der Aktuar führt die Protokolle der statutarischen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gesamtvereins, besorgt die erforderlichen Korrespondenzen und unterstützt den Präsidenten bei der Abschlussfassung des Tätigkeitsberichtes und in der Durchführung der übrigen Aufgaben.

c) **Zentralkassier.** Der Zentralkassier führt die Vereinsrechnung und die Rechnung über das Vereinsorgan. Er ist auf sichere und nutzbringende Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder bedacht. Er führt das Mitgliederverzeichnis und bringt auf pünktliche und statutarische Einzahlung der Mitgliederbeiträge. Am Ende eines jeden Kalenderjahres legt er dem Leitenden Ausschuss zuhanden des Zentralkomitees und der Delegiertenversammlung Rechenschaft über seine Amtstätigkeit ab.

d) **Soziale Institutionen.** Die Verwaltung der sozialen Institutionen und der Spezialfonds kann auf Antrag des Zentralkomitees von der Delegiertenversammlung besondern Funktionären übertragen werden (gemäß Art. 13).

e) **Unterschriftsberechtigung.** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar kollektiv. Außerdem kann das Zentralkomitee anderen Mitgliedern derselben die Vollmacht zur rechts gültigen Unterschrift für den Verein erteilen.

Art. 17.

Entschädigungen und Vergütungen. a) Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden für ihre besondere Mithilfeleistung aus der Zentralkasse angemessen entschädigt.

b) Den Mitgliedern des Zentralkomitees werden die Auslagen anlässlich der Sitzungen aus der Zentralkasse vergütet.

Art. 18.

Unvorhergesehene Angelegenheiten. — Anwendung des B. G. B. Angelegenheiten, die in vorliegenden Statuten nicht andern Organen zugewiesen sind, werden vom Zentralkomitee mit dem Recht der Delegation an den Leitenden Aus-

schuß erledigt. — Gegen die Beschlüsse des Zentralkomitees steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen.

Soweit vorliegende Statuten nichts anderes bestimmen, finden die Artikel 60 ff. des schweiz. B. G. B. auf den Verein sinngemäße Anwendung.

Art. 19.

Haftbarkeit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder der Vereinsleitung ist ausgeschlossen.

Art. 20.

Sitz und Gerichtsstand. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten.

Art. 21.

Auflösung des Vereins. Sollte sich der Verein auflösen, so fällt sein Vermögen dem schweiz. katholischen Volksverein zu, der es im Sinn und Geiste vorstehender Statuten verwaltet und einer allfälligen neuen Organisation mit gleichen Zielen zur Verfügung stellt.

Art. 22.

Übergangsbestimmung. Bisherige Mitglieder des „Vereins katholischer Lehrer und Schulknaben der Schweiz“, welche auf Grund vorstehender Statuten in die Abteilung der Passivmitglieder versetzt werden müssten, behalten die aktive Mitgliedschaft auch fernerhin bei, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichten.

Art. 23.

Schlussbestimmungen. Vorstehende Statuten ersetzen die „Statuten des Vereins katholischer Lehrer und Schulknaben der Schweiz“ vom 11. Okt. 1892. Sie unterliegen der Urabstimmung in den Sektionen und treten nach erfolgter Annahme sofort in Kraft.

Sursee, den 9. Oktober 1919.

Zug,

Der Zentralpräsident:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.

Vorstehende Statuten wurden in der Urabstimmung im November 1919 angenommen und treten mit heute in Kraft.

Also beschlossen an der Sitzung des Leitenden Ausschusses:

Buzern, den 11. Dezember 1919.

Der Zentralpräsident:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.